

Kosten vergütet (wird)“ (§ 192 PrStO)¹. Die Begründung für den Aufwandsersatz rührt daher, dass ursprünglich die Übernahme öffentlicher Ehrenämter innerhalb der Kommune zu den Bürgerpflichten gehörte, die man prinzipiell nicht ablehnen durfte (andernfalls drohte damals der Verlust der Bürgerrechte). Im Fall von Schöffen und Schöffinnen sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gilt diese Amtspflicht auch heute noch. Der dabei zu entschädigende Aufwand umfasst sämtliche tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen in der Lebensführung des Mandatsträgers, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, das heißt nicht nur die Erstattung von Reise- und Fahrtkosten, sondern auch der finanzielle Ausgleich von Verdienstausschlag (zum Beispiel durch Sitzungsgelder).

Finanzielle Entschädigungen sind auch dort üblich, wo ursprünglich genossenschaftliche mit öffentlichen Aufgaben verwoben sind, wie zum Beispiel bei der Freiwilligen Feuerwehr. Für die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung werden entstehende notwendige Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Auch der Engagementbereich Sport weist mit 17 Prozent einen überdurchschnittlich hohen Anteil freiwillig Engagierter „mit einer gewissen Vergütung“ auf (Gensicke u.a. 2006, S. 152). Ein Grund hierfür dürfte die vielfach übliche Landesförderung sein. Der außerschulischen Jugendarbeit attestiert der Freiwilligensurvey einen Anteil von 22 Prozent Engagierter, die Geld auch jenseits des reinen Auslagenersatzes erhalten. Diese Praxis lässt sich in erster Linie bei kommunalen Trägern der offenen Jugendarbeit finden (Nörber 2007, S. 58 f.).

Im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe spielen finanzielle Vergütungen von Engagement in der Betreuung von Demenzgruppen und in der Nachbarschaftshilfe eine wichtige Rolle. Letztere bezeichnet formell oder informell organisierte Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Die Bezahlung orientiert sich häufig an der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) mit einer vorgegebenen Obergrenze von 2 100 Euro im Jahr. Die Stundensätze bei den freien Trägern der Wohlfahrtspflege liegen in der Regel zwischen 7 und 10 Euro. Hier verwischt die Grenze zwischen freiwilligem Engagement und Erwerbsarbeit – nicht zuletzt mit Blick auf den Mindestlohn in der Pflegebranche von 8,50 Euro.

Förderprogramme mit Monetarisierungstendenzen

Neben diesen traditionelleren Formen monetarisierter Engagements sind in den vergangenen Jahren

Der Rat der Europäischen Union hat 2011 zum Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft ausgerufen. Die etwas komplizierte Bezeichnung zeigt, wie vielschichtig das Thema ist, wie bedeutungsvoll in mehrerlei Hinsicht.

Da ist zunächst festzustellen, dass es eigentlich paradox ist, wenn der Staat sich aktiv darum bemüht, die Bürgerinnen und Bürger zu *freiwilligem* Engagement zu bewegen. Bürgerschaftliches Engagement kann doch nur von den Bürgern selbst ausgehen und getragen werden. Das Dilemma ist seit langem bekannt: Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann, so hat der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht *Ernst-Wolfgang Böckenförde* schon 1964 formuliert. Die Quintessenz sollte lauten: Es ist gut, wenn der Staat zu mehr freiwilligem Engagement ermutigt, aber er muss dies in engen Grenzen tun, denn letztlich kommt es darauf an, dass der „Funke“ bei den Bürgern „zündet“.

Ein anderes Spannungsfeld tut sich im Verhältnis zur Wirtschaft auf. Der allgemeine Trend zur Ökonomisierung hat längst auch den freiwilligen Sektor erfasst. Effizienzsteigerung, Wirkungsorientierung, Kostenkontrolle und Professionalisierung sind die Begriffe, an denen auch bürgerschaftliches Engagement gemessen wird. Wie verträglich das mit der Freiwilligkeit? Die Förderung des „Sozialen Unternehmertums“ ist ein Schwerpunkt der im Oktober von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Engagementsstrategie. In Großbritannien zählt der entsprechende Dachverband, die Social Enterprise Coalition, bereits mehr als 10 000 Mitgliedsunternehmen. Wo aber verläuft die Grenze zwischen sozialem und kommerziellem Unternehmertum? Welcher Raum und welche Wertschätzung bleiben in einer Welt der Sozialunternehmer für freiwilliges Engagement des Bürgertums oder die Arbeit gemeinnütziger Organisationen? – Spannende Fragen. Hoffen wir auf gute Antworten im Jahr der Freiwilligentätigkeit.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de